

Dokument / Index FB 4.2.51 / 1.0	
Stand: 09.11.2020	
Seite 1 von 7	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der RAWE Electronic GmbH

Für Industriegeschäfte im Inland

1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der RAWE Electronic GmbH, mit Sitz in Weiler-Simmerberg, Deutschland (nachfolgend RAWE) gelten im geschäftlichen Verkehr für alle Verträge mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- b) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von RAWE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird, für alle Geschäftsbeziehungen. Gegenbestätigungen des Bestellers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- c) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen sind für RAWE nur verbindlich, soweit sie ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

- a) Die Angebote von RAWE sind unverbindlich, sofern dies im Angebot nicht ausdrücklich anders bezeichnet ist. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montage, Skizzen und Zeichnungen in Musterbücher, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für RAWE aber insoweit unverbindlich.
- b) Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem eine schriftliche und unterschriebene Auftragsbestätigung von RAWE abgegeben worden ist. Der Vertragsinhalt bestimmt sich aufgrund der schriftlichen Auftragsbestätigung von RAWE.
- c) Alle auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform.

3. Preise

- a) Es gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Alle Preise von RAWE verstehen sich rein netto ab Werk zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Alle weiteren Nebenkosten, namentlich solche für Verpackung, Fracht, Versicherung, Steuern und Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- d) RAWE behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn vier Monate oder später nach Abschluss des Vertrags durch RAWE nicht zu vertretende Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Energiepreisänderungen oder der Einführung oder Änderung öffentlicher Steuern oder Abgaben. Diese wird RAWE dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Im Fall einer wesentlichen Übersteigerung der Kosten, kann der Besteller binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung den Vertrag kündigen.

4. Zahlungsbedingungen / Verzugszinsen / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- a) Der Besteller hat seine Zahlungen in Euro zu erfüllen, sofern im Vertrag keine andere Währung vereinbart wurde. Es gelten die in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsfristen.

Dokument / Index FB 4.2.51 / 1.0	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der RAWE Electronic GmbH
Stand: 09.11.2020	
Seite 2 von 7	

Für Industriegeschäfte im Inland

- b) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, sind Rechnungen ohne Abzug sofort fällig. Skontoabzug bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- c) Der Besteller schuldet auf allen Verpflichtungen, mit denen er gegenüber RAWE in Verzug ist, einen Verzugszins von 9% p.a. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.
- d) Tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Besteller ein, durch die die Ansprüche der RAWE gefährdet werden, wird insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt, so ist RAWE bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Leistet der Besteller innerhalb angemessener Frist weder Zahlung noch angemessene Sicherheit, ist RAWE unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RAWE anerkannt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung / Teillieferungen

- a) Als Liefertermin gilt - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - der von RAWE in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Termin.
- b) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung der RAWE. Stimmt RAWE nachträglichen Änderungen der Lieferung zu, so beginnt die Lieferfrist erneut zu laufen.
- c) Die Verbindlichkeit einer von RAWE angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Genehmigungen von Plänen und Materialien und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- d) Die Lieferverpflichtung von RAWE steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch RAWE verschuldet.
- e) Für die Einhaltung der Liefertermine und -fristen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk bzw. die Anzeige der Abholbereitschaft maßgebend. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne das Verschulden von RAWE nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- f) RAWE ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Handelsübliche Mehr- und Minderlieferungen sind zulässig.
- g) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Pflichten beider Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Die Termine und Fristen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verschieben sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Als Umstände höherer Gewalt gelten Umstände, die nicht in der Kontrolle der Vertragsparteien unterliegen sowie unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse wie zum Beispiel Krieg, Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Betriebsstörungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, sofern dieser Lieferverzug durch Gründe höherer Gewalt verursacht wurden. Jede Partei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Lieferung hindernde Umstände nicht innerhalb angemessener Zeit entfallen. Eine Haftung von RAWE für die vorbezeichneten Lieferverzögerungen

Dokument / Index FB 4.2.51 / 1.0	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der RAWE Electronic GmbH
Stand: 09.11.2020	
Seite 3 von 7	

Für Industriegeschäfte im Inland

oder einer daraus erwachsenden Vertragskündigung ist ausgeschlossen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6. Abrufaufträge

- a) Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware termingemäß abgerufen werden. Andernfalls ist RAWE berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach ihrer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- b) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind RAWE Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben, andernfalls ist RAWE berechtigt die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- c) Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist RAWE zu Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. RAWE kann die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

7. Versand / Gefahrübergang / Verpackung

- a) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt RAWE den Spediteur oder Frachtführer.
- b) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- c) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. In diesem Fall ist RAWE berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
- d) Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert. Pflichten und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Bestellers.
- e) Soweit handelsüblich, liefert RAWE die Ware verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt RAWE nach ihrer Erfahrung auf Kosten des Bestellers. Sie werden an dem Lager von RAWE zurückgenommen. Kosten des Bestellers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt RAWE nicht.

8. Güten, Maße

Güten und Maße der Kaufgegenstände bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN- Bestimmungen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsgebrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werksnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güte, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

Dokument / Index FB 4.2.51 / 1.0	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der RAWE Electronic GmbH
Stand: 09.11.2020	
Seite 4 von 7	

Für Industriegeschäfte im Inland

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen - einschließlich sämtlicher der RAWE aus Kontokorrentkrediten zustehender Saldoforderungen -, die der RAWE aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder in der Zukunft zustehen, im Sicherungseigentum der RAWE (Vorbehaltsware).
- b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen stets für RAWE als Hersteller, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für RAWE erwächst. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S.d Ziffer 9 lit. a). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht der RAWE das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Erlischt das Eigentum der RAWE durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller der RAWE bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an den neuen Sachen im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für RAWE. Die Miteigentumsrechte der RAWE gelten als Vorbehaltsware i.S.d Ziffer 9 lit. a).
- c) Der Besteller darf die von RAWE gelieferte Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Besteller mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- d) Der Besteller tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an RAWE ab, und zwar bei Verarbeitung oder Verbindung in Höhe des Wertes der von RAWE gelieferten Ware.
- e) Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. RAWE behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- f) Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat RAWE Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller trägt die Kosten die zu Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- g) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug ist RAWE berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- h) RAWE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

10. Wareneingangsprüfung / Sachmangel / Gewährleistung

- a) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die gelieferten Sachen sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen dergleichen Art üblich sind und die der Besteller nach Art der Sache erwarten kann. Für eine bestimmte Beschaffenheit hinsichtlich Geeignetheit oder Verwendungszweck steht RAWE nur dann ein, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Besteller.
- b) Der Besteller hat die empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen, das heißt ohne schuldhaftes Zögern. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden; versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Dokument / Index FB 4.2.51 / 1.0	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der RAWE Electronic GmbH
Stand: 09.11.2020	
Seite 5 von 7	

Für Industriegeschäfte im Inland

- c) Der Besteller hat RAWE Gelegenheit zur unverzüglichen Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch RAWE zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so ist RAWE von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei RAWE sofort zu verständigen ist, oder wenn RAWE mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von RAWE Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Übernahme von Kosten fremdbeauftragter Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist RAWE berechtigt, die der RAWE entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- d) Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht RAWE ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne RAWEs Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- e) Zur Mängelbeseitigung ist RAWE stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Bei Vorliegen eines Mangels wird RAWE nach ihrer Wahl Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- f) RAWE behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar sein, so kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- g) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- h) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Anlieferung. Abweichend hiervon gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen: (i) Bei Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB); (ii) bei einem dinglichen Recht eines Dritten oder einem im Grundbuch eingetragenen Recht (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB); (iii) im Falle gesetzlicher Sonderregelungen (z.B. §§ 444, 445b BGB); (iv) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; (v) soweit RAWE einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat; (vi) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der RAWE oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; (vii) für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- i) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen RAWE bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11. Sonstige Haftung

- a) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen RAWE ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz sowie für Ansprüche auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder

Dokument / Index FB 4.2.51 / 1.0	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der RAWE Electronic GmbH
Stand: 09.11.2020	
Seite 6 von 7	

Für Industriegeschäfte im Inland

mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Vor allem haftet RAWE nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

- b) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird. Auf Schadensersatz haftet RAWE – gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet RAWE nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht, soweit RAWE einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder wenn sie eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt für ihre zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10 lit. h). Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche entsprechend Ziffer 10 lit. h) Satz 2, für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

12. Gewerbliche Schutzrechte

- a) An Kostenanschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Abbildungen, Druckunterlagen, Versuchsteilen, Formen und Werkzeugen behält sich RAWE Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit RAWE zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- b) Sofern RAWE Vertragsgegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen verbindlichen Vorgaben zu liefern hat, übernimmt der Besteller die ausschließliche Gewähr dafür, dass bestehende Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte der RAWE unter Berufung auf derartige Schutzrechte insbesondere die Herstellung und/oder Lieferung derartiger Gegenstände, so ist RAWE, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Bestellers von diesem Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, RAWE von allem mit einer Schutzrechtsverletzung gemäß Satz 1 in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

13. Ausfuhrnachweis

- c) Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer) oder dessen Beauftragter die Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Besteller der RAWE den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

Dokument / Index FB 4.2.51 / 1.0	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der RAWE Electronic GmbH
Stand: 09.11.2020	
Seite 7 von 7	

Für Industriegeschäfte im Inland

14. Aufbewahrung von Versuchtsteilen, Formen und Werkzeugen

RAWE bewahrt unentgeltlich in ihrem Besitz befindliche Versuchsteile, Formen und Werkzeuge – unabhängig von eventuell bestehenden Eigentumsrechten des Bestellers – längstens für die Dauer eines Jahres nach letztmaliger Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug auf. Wartung und Pflege bleibt Sache des Eigentümers. Die Haftung der RAWE während dieser Zeit ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

15. Aufhebung, Ergänzung oder Änderung

Aufhebung, Ergänzung oder Änderung der AGB von RAWE bedürfen der Schriftform.

16. Anwendbares Recht

Für diese allgemeine Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen RAWE und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist der Sitz von RAWE in Weiler-Simmerberg, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- b) Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Verkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz von RAWE, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. RAWE ist auch berechtigt, den Besteller nach ihrer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.

Stand 10/2020